

Vorsitzenden sind vom Rathe ein oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, welche in gleicher Weise wie der Vorsitzende der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen.

§ 3.

(Zu § 12 des Ges.) Die Wahl der Beisitzer findet unter Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts bez. dessen Stellvertreters als Wahlvorstehers und eines vom Gewerbegericht je zur Hälfte aus den stimmberechtigten Arbeitgebern und Arbeitern ernannten Wahlausschusses aller drei Jahre statt.

(Zu § 13 ff. des Ges.) Ort und Zeit der Wahl sind mindestens zweimal in den Amtsblättern der Stadt bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen dem ersten Abdruck der Bekanntmachung und dem ersten Wahltage eine Frist von mindestens 14 Tagen inne liegt.

Die an der Wahl sich Betheiligenden haben sich vor dem Wahlausschusse, insoweit diesem nicht die Wahlberechtigung bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen, und zwar die Arbeitgeber durch Geburts- und Gewerbeanmeldeschein, die Arbeiter durch Geburtschein, polizeiliche Bescheinigung über die Dauer ihres Aufenthaltes in Leipzig, oder durch Bescheinigung der Arbeitgeber über ihre Beschäftigung daselbst.

Hausgewerbetreibende sind bezüglich der Wählbarkeit und Wahlberechtigung, dafern sie sich die Rohstoffe und Halbfabrikate selbst beschaffen, zu den Arbeitgebern, sonst zu den Arbeitern zu rechnen.

§ 4.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch verdeckte Stimmzettel auszuüben, welche in jeder Abtheilung soviel Namen enthalten sollen, als Beisitzer in derselben zu wählen sind.

Die Namen der zur Abstimmung sich anmeldenden Arbeitgeber und Arbeiter werden je in eine Liste unter fortlaufender Nummer und Angabe der Berufsart, sowie was die Arbeiter anbelangt, des Namens des Arbeitgebers eingetragen.

Wird ein sich Anmeldender vom Wahlausschusse als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist derselbe gleichwohl in derjenigen Liste, für welche er sich angemeldet hat, aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu bemerken.

Die als stimmberechtigt Anerkannten haben ihre Stimmzettel verdeckt in eine der beiden Wahlurnen einzulegen, von denen eine für die Wahl der Arbeitgeber, die andere für die Wahl der Arbeiter bestimmt ist.

Die Listen sind vom Wahlvorsteher und den Mitgliedern des Wahlausschusses am Schlusse zu unterschreiben.

Dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter angemeldet hat.

§ 5.

Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllocale gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zuzulassen. Hierauf sind die Stimmzettel aus den beiden Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit von der festgesetzten Zahl der Wähler, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen im Wahlprotokolle anzugeben.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel,

und zwar sind hierbei die beiden Abtheilungen streng getrennt zu halten.

Ist aus einem Stimmzettel die Person des zu Wählenden nicht deutlich zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche überhaupt nicht oder in der fraglichen Abtheilung nicht wählbar ist, so ist die für die betreffende Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet der Gültigkeit der sonst auf dem Zettel befindlichen Namen. Enthält ein Wahlzettel eine größere oder geringere Anzahl von Namen, als jeweilig Arbeitgeber oder Arbeiter zu wählen sind, so wird hierdurch die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben; es sind jedoch die letzten, auf dem Stimmzettel überflüssig enthaltenen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

In jeder der beiden Abtheilungen sind diejenigen Personen zu Beisitzern gewählt, welche bis zur Erfüllung der zu wählenden Anzahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher durch Ausloosung.

Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welches vom Wahlvorsteher und den Wahlgehilfen zu unterzeichnen ist. Die ganz oder theilweise für ungültig erachteten Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die gültigen zu vernichten.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschusse über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit von Stimmzetteln entstehen, werden durch Abstimmung entschieden, wobei im Falle der Stimmengleichheit dem Wahlvorsteher die entscheidende Stimme zusteht. Grund und Ergebnis solcher Abstimmungen sind im Wahlprotokolle anzugeben.

§ 6.

(Zu § 18 des Ges.) Die Gewählten sind von dem Vorsitzenden des Gerichts mittelst schriftlicher Zufertigung von der Wahl unter Mittheilung der zur Ablehnung derselben berechtigenden Gründe in Kenntniß zu setzen, mit dem Bedeuten, daß Ablehnungsgründe nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie schriftlich innerhalb einwöchiger Frist von Behändigung der Zufertigung ab geltend gemacht werden.

Für die die Wahl mit Erfolg Ablehnenden werden diejenigen, auf welche nach den Gewählten die meisten Stimmen gefallen sind, unter Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 einberufen.

§ 7.

(Zu § 17 des Ges.) Das Ergebnis der Wahl ist in den Amtsblättern einmal bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Bestimmung in § 15 Abs. 1 des Gesetzes hinzuweisen, wonach Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen nur innerhalb eines Monats nach der Wahl zulässig sind. Nach Ablauf der einmonatlichen Frist bez. nach Erledigung etwaiger Beschwerden wird am Gerichtsbret ein die Namen der Mitglieder des Gewerbegerichts enthaltendes Verzeichniß angeschlagen, welches während der ganzen Wahlperiode auszuhängen hat. Innerhalb der Wahlperiode eintretende Aenderungen in den Personen der Beisitzer werden nur durch Anschlag am Gerichtsbret bekannt gemacht.

§ 8.

Sinkt innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der Beisitzer aus der Classe der Arbeitgeber oder Arbeiter unter die Hälfte herab, so ist die Ergänzung